

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an die Buckau-Wolf GmbH

1. Geltung

Alle Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen der Buckau-Wolf GmbH erfolgen stets zu diesen Einkaufsbedingungen. Jede Geltung widersprechender Bedingungen des Lieferanten ist ausgeschlossen. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen der Buckau-Wolf GmbH an.

2. Umfang der Bestellung

Maßgebend für den Bestellumfang ist die von Buckau-Wolf GmbH ausgestellte Bestellung (einschl. der Anlagen), auch dann, wenn sie vom Lieferanten nicht gegengezeichnet wird. Nachträgliche mündliche / fernmündliche Ergänzungen werden ausschließlich mit dem nachfolgend von Buckau-Wolf GmbH schriftlich bestätigten Inhalt wirksam.

3. Auftragsbestätigung

Die Bestellung ist vom Lieferanten unverändert gegenzuzeichnen und an Buckau-Wolf GmbH zurückzusenden. Buckau-Wolf GmbH behält sich den Widerruf des erteilten Auftrages vor, falls die Bestätigung nicht binnen 14 Tagen nach Eingang beim Lieferanten unverändert bei Buckau-Wolf GmbH eingeht.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind fest und nach Wahl von Buckau-Wolf GmbH zahlbar netto 60 Tage oder 30 Tage mit 2 % Skonto, gerechnet jeweils ab Eingang von Rechnung, Ursprungszeugnis und vollständiger Leistung bei Buckau-Wolf GmbH. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Leistung. Gesondert vereinbarte Anzahlungen erfolgen nur nach Stellung einer auf erstes Anfordern zahlbaren selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

5. Termine und Terminüberschreitung

Die Liefertermine sind Fixtermine frei Buckau-Wolf GmbH, Grevenbroich. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er Buckau-Wolf GmbH unverzüglich per Fax Grund und Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Buckau-Wolf GmbH kann zum Ausgleich jeder Verzögerung verlangen, dass der Lieferant ohne Aufpreis die schnellstmögliche Versandart wählt. Weitere Ansprüche bleiben unberührt. Ist für den Fall verspäteter Lieferung eine Vertragsstrafe vereinbart, so bleiben weitergehende Ansprüche von Buckau-Wolf GmbH unberührt. Buckau-Wolf GmbH kann die Vertragsstrafe auch dann verlangen oder gegen fällige Zahlungen aufrechnen, wenn die Leistung vorbehaltlos angenommen wurde.

6. Lieferung und Versand

Lieferung erfolgt frei von allen Spesen auf Kosten des Lieferanten frei Empfangsstelle Grevenbroich. Jeder Versand ist Buckau-Wolf GmbH unverzüglich zweifach anzuzeigen. Versandanzeige und Lieferschein müssen die Buckau-Wolf Bestell- und Sachnummer tragen sowie das Gewicht und die Art der Verpackung angeben. Buckau-Wolf GmbH ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß erfolgte/angezeigte Lieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Anlieferungen erfolgen nur von Montag bis Freitag von 7.00 bis 14.30 Uhr.

7. Rechnungen und Ursprungszeugnisse

Eine Rechnung darf nicht mehrere Bestellungen zusammenfassen und muss die Buckau-Wolf Bestell- und Teilenummer enthalten. Spätestens mit der Warenlieferung hat der Lieferant die vom Besteller geforderten Zeugnisse bzw. Maßprotokolle und dergleichen zu liefern. Spätestens mit der Rechnung hat der Lieferant die vom Besteller geforderten Ursprungsnachweise, wie z. B. Lieferantenerklärungen und Warenverkehrsbescheinigungen, unterzeichnet vorzulegen. Die Lieferung gilt nur als komplett, wenn die geforderte Dokumentation vollständig zur Verfügung gestellt wird. Eine unvollständige Lieferung setzt die Zahlungsfrist nicht in Lauf.

8. Übergang von Eigentum und Gefahr

Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von der Buckau-Wolf GmbH angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme der Buckau-Wolf GmbH auf die Buckau-Wolf GmbH über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung der Buckau-Wolf GmbH nicht. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf die Buckau-Wolf GmbH über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

9. Verpackung

Verpackung ist zum Selbstkostenpreis zu berechnen und zurückzunehmen. Bei Rückgabe durch Buckau-Wolf GmbH erfolgt eine Gutschrift von mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes.

10. Aus- und Eingangskontrolle, Rügefrist

Der Lieferant wird nur lückenlos geprüfte und für gut befundene Teile versenden und verzichtet daher auf eine detaillierte Eingangskontrolle bei Buckau-Wolf GmbH. Buckau-Wolf GmbH wird offensichtliche Transportschäden unverzüglich und versteckte Mängel binnen 10 Tagen nach Entdeckung rügen.

11. Sicherheit, Umweltschutz

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VBE, VDI oder DIN entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Waren zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen oder Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend, sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffbeschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind der Buckau-Wolf GmbH umgehend mitzuteilen. Bei der Herstellung der an die Buckau-Wolf GmbH gelieferten Waren und Verpackungen dürfen keine ozonabbauenden Stoffe, z.B. FCKW/CFC, Tetrachlor-Kohlenstoff oder 1.1.1 Trichlorethan verwendet werden. Bei Lieferungen und bei Erbringung von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

12. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer des Lieferanten anzugeben. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nummer 1207/2001 auf seine Kosten erforderliche Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestimmungen beizubringen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Buckau-Wolf GmbH über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren ausführlich und schriftlich zu unterrichten

13. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware/Dienstleistung mangelfrei und zu dem vereinbarten Zweck tauglich ist und die in der Bestellung aufgeführten und zugesicherten Eigenschaften aufweist. Bei Verschleißteilen gewährleistet der Lieferant mindestens, dass diese die übliche Zahl an Betriebsstunden mangelfrei überstehen. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen den Regeln der Technik, den vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaften und den vom VDI erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz entsprechen und dass er alle einschlägigen Umweltverträglichkeitsprüfungen absolviert hat. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern ist die Buckau-Wolf GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz zu fordern. Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf der Zustimmung der Buckau-Wolf GmbH. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht in dem Gewahrsam der Buckau-Wolf GmbH befindet, trägt der Lieferant die Gefahr. Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so kann die Buckau-Wolf GmbH nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern. In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall eines Verzuges des Lieferanten mit der Beseitigung eines Mangels ist die Buckau-Wolf GmbH berechtigt, nach ihrer vorhergehenden Information und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist auf ihre Kosten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant verspätet liefert oder leistet und die Buckau-Wolf GmbH Mängel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden. Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 8. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit der Absendung der Mängelanzeige der Buckau-Wolf GmbH beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch die Buckau-Wolf GmbH endet. Hat der Lieferant entsprechend der Pläne, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen der Buckau-Wolf GmbH zu liefern oder zu leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Die gesetzlichen Rechte der Buckau-Wolf GmbH bleiben im Übrigen unberührt. Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so ist die Buckau-Wolf GmbH zu sofortigem Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht der Buckau-Wolf GmbH umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an die Buckau-Wolf GmbH zu erbringen verpflichtet ist.

14. Ersatzteile

Der Lieferant gewährleistet die Verfügbarkeit aller für die Funktion der Ware wesentlichen Baugruppen und Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren ab Vertragsabschluss. Verletzt der Lieferant diese Verpflichtung, so ist Buckau-Wolf GmbH berechtigt, das nicht mehr verfügbare Teil auf Kosten des Lieferanten nachzubauen. Der Lieferant hat Buckau-Wolf GmbH dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen, etwa Fertigungszeichnungen zur Verfügung zu stellen und etwa erforderliche Schutzrechte zu beschaffen.

15. Produkthaftung

Der Lieferant wird Buckau-Wolf GmbH von Schadensersatzansprüchen freistellen, die gegen Buckau-Wolf GmbH wegen eines auch vom Lieferanten zu verantwortenden Produktfehlers geltend gemacht werden und wird Buckau-Wolf GmbH den Bestand einer Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe auf Verlangen nachweisen. Gelingt der Nachweis nicht oder weigert sich der Lieferant, eine von Buckau-Wolf GmbH vorgeschlagene angemessene Erhöhung der Versicherungssumme vorzunehmen, so ist Buckau-Wolf GmbH zur Abstandnahme vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt.

16. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant haftet Buckau-Wolf GmbH dafür, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist. Bei Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter ist der Lieferant Buckau-Wolf GmbH zum Ersatz aller daraus entstehenden Schäden inkl. der Kosten der Rechtsverteidigung verpflichtet. Buckau-Wolf GmbH kann auch auf Kosten des Lieferanten alle erforderlichen Benutzungsrechte erwerben.

17. Zeichnungen, Unterlagen, Geheimhaltung

Zeichnungen, Modelle und alle sonstigen dem Lieferanten zur Vorbereitung und Durchführung des Auftrages übergebenen Unterlagen sowie das darin verkörperte Know-how bleibt alleiniges Eigentum von Buckau-Wolf GmbH, ist strengstens geheim zu halten, vom Lieferanten nur zum Zwecke der Durchführung des jeweiligen Auftrages zu verwenden und auf Anforderung von Buckau-Wolf GmbH sofort zurückzugeben.

18. Sonstiges

Die Einschaltung von Subunternehmen oder Zulieferern bedarf der vorherigen Genehmigung von Buckau-Wolf GmbH. Die Erteilung der Genehmigung lässt die gesetzliche Verantwortlichkeit unberührt. Buckau-Wolf GmbH speichert die für die Bearbeitung des Auftrags notwendigen Daten per EDV. Der Lieferant darf mit diesem Auftrag nur nach vorheriger Genehmigung von Buckau-Wolf GmbH als Referenzauftrag werben. Buckau-Wolf GmbH ist jederzeit berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten den Fertigungsstand vor Ort zu überprüfen und Auskunft über den Bearbeitungsstand zu verlangen. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die Einsatzstelle, für die Zahlungen ist dies Grevenbroich. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Grevenbroich. Buckau-Wolf GmbH ist berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen. Sollten einzelne Klauseln dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so rührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.